jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/23 93/11/0223

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2850/79 E 28. März 1980 RS 1(hier: Die Wendung im Betreff "Übertretung nach dem Suchtgiftgesetz" stellt eine ausreichende Bezeichnung dar, da dem Bf damit klar war, daß es der Behörde nicht um die Besorgung anderer, ihr übertragener Aufgaben (als nach § 9 SGG) geht.)

Stammrechtssatz

Der Ladungsbescheid hat auch eine kurze und deutliche Bezeichnung eines konkreten Gegenstandes der Amtshandlung zu enthalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110223.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at